

Ein wichtiges Urteil in Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **26 (1958)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-568018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ja, ja, die Homosexuellen sind *alle* Neurotiker.

Gottlob, dass es Länder gibt, in denen sich zwei Freunde der Fröhlichkeit einer Faschingsnacht genau wie «normale» Menschen ergeben dürfen. Länder, in denen die Freunde am Ausklang einer solchen Nacht gemeinsam nach Hause gehen können (in ein Zuhause, das in vielen Fällen ihrer beider Welt umschliesst) und gemeinsam einschlafen können, ohne fürchten zu müssen, dass die Faust der Polizei hart an ihre Wohnungstür pocht.

Aus der Werkstatt des Kreis

Ein wichtiges Urteil in Zürich

In der Tageszeitung «Volksrecht» vom 14. Februar 1958 lesen wir über einen äusserst wichtigen Entscheid des Regierungsrates:

«Prof. Dir. Marcel Beck, Winterthur (dem.), hatte im Kantonsrat folgende *Kleine Anfrage* eingereicht:

Der Gerichtsberichterstattung in der Tagespresse über den Mordfall Oboussier war zu entnehmen, dass der Täter die Namen weiterer vierundzwanzig Männer genannt haben soll, mit denen er während seines illegalen Aufenthaltes in Zürich homosexuelle Beziehungen unterhielt. Da der Mörder Siegfried zu jener Zeit das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte, kommt in allen diesen Fällen der Straftatbestand widernatürlicher Unzucht mit Unmündigen in Frage.

Kann der Regierungsrat darüber Auskunft geben, ob die zuständigen Gerichtsinstanzen diese Seite der tragischen Affäre von Amtes wegen weiterverfolgen und ob eine Untersuchung eingeleitet wurde, um die eventuell Fehlbaren ohne Ansehen der Person strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen? Welche Möglichkeit sieht der Regierungsrat, um die Jugend vor der Nachstellung durch Homosexuelle zu schützen und die damit zusammenhängenden Verbrechen energischer als bisher zu bekämpfen?

DER REGIERUNGSRAT ANTWORTET

Der homosexuelle Umgang mit Minderjährigen zwischen 16 und 20 Jahren wird nur dann unter Strafe gestellt, wenn der Minderjährige hiezu verführt wird (Artikel 194 StGB). Der 18jährige Walter Siegfried plante schon vor seiner Flucht aus der Anstalt Aarburg, seinen Lebensunterhalt aus dem Erlös widernatürlicher Unzucht zu bestreiten. Er pflegte sich in Zürich an Orten aufzuhalten, an denen homosexuell veranlagte Männer verkehrten, um mit diesen Beziehungen aufnehmen zu können. Aus diesem Grunde wurde er vom Gericht nicht nur wegen Mordes, sondern auch wegen gewerbsmässiger widernatürlicher Unzucht bestraft. *Die Verführung eines Minderjährigen ist aber dann ausgeschlossen, wenn der Minderjährige selber gewerbsmässig homosexuelle Beziehungen anknüpft.* Aus diesem Grunde können seine Partner strafrechtlich nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

DIE JUGEND VOR NACHSTELLUNGEN DURCH HOMOSEXUELLE ZU SCHÜTZEN, IST AUFGABE DER POLIZEI,

in der Stadt Zürich vor allem der Stadtpolizei Zürich. Die präventiven Massnahmen sind im weiteren Rahmen des Kampfes gegen die Jugendverwahrlosung zu treffen. Neben der allgemeinen Forderung sinnvoller Freizeitgestaltung kommt der rechtzeitigen Warnung und Aufklärung der Jugendlichen besondere Bedeutung zu. Dies ist vor allem Aufgabe des Elternhauses und der Jugendfürsorge. So hat auch der stadtärztliche Dienst der Stadt Zürich Aufklärungskurse mit Lehrlingen eingeführt. Die Jugendfürsorge wird sich in Verbindung mit dem Elternhaus diesen Aufgaben vermehrt widmen.»

Hier hat der Zürcher Regierungsrat einen sehr wesentlichen und weitsichtigen Beschluss gefasst. Während das Bundesgericht in Lausanne früher entschieden hatte, «dass auch der bereits verführte Jugendliche immer noch unter dem Schutz des schweizerischen Strafgesetzbuches stehe und der Erwachsene sich bei einer geschlechtlichen Beziehung mit ihm immer noch strafbar mache», ist hier ein klarer — und wie es uns scheint: ein vernünftiger! — Gegenentscheid getroffen worden. Schon der grosse Strafrechtslehrer Prof. Dr. Hafter betonte in seiner Schrift «Homosexualität und Strafgesetzgeber» bereits vor nahezu dreissig Jahren, dass «an den Strichjungen, die er in den Verhandlungen kennen gelernt habe, weiss Gott nichts mehr zu verführen gewesen sei». Und wenn — wie im vorliegenden Falle — der Jugendliche mit der vollen Absicht nach Zürich kommt, gewerbsmässige Prostitution zu treiben, so lässt sich der Begriff der «Verführung» mit keinem logischen Grund mehr aufrecht erhalten.

Es ist nur zu hoffen, dass kein HS darin etwa eine Sanktionierung der männlichen Prostitution erblicke. Nicht immer wird eine Beziehung zu einem Minderjährigen, d. h. 16 bis 20jährigen Burschen offensichtlich so straffrei liegen wie in diesem Falle. Nur haben hier klardenkende Männer erkannt, dass man nicht nur «die Jugend vor Nachstellungen durch Homosexuelle» schützen muss, sondern, dass manchmal auch der paradoxe, umgekehrte Fall eintreten kann. Es gibt heute so viele sexuell frühreife Menschen, dass die Frage der jugendlichen Geschlechtlichkeit vor ein viel grösseres Forum gehört als nur das gerichtliche. Dieser ganze Fragenkomplex wird dringlicher denn je. Auch die allzu vielen, kaum der Schule entlassenen unehelichen Mütter reden da eine zu deutliche Sprache. Der Widersinn des Gesetzes, dass für Mädchen und Jünglinge verschiedene Schutzalter gelten, lässt sicher viele verantwortliche Stellen aufhorchen. Es wird notwendig sein, der geschlechtlichen Frühreife ohne Scheuklappen gegenüber zu treten und Wege zu suchen, wie der junge Mensch, ohne schuldig zu werden, seine Spannungen lösen und ordnen kann. Vielleicht wird man dann auch erkennen, dass der Samenverlust eines jungen Burschen eine kleinere Tragödie darstellt als die Schwangerschaft eines Mädchens, das nicht einmal den Vater seines Kindes nachweisen kann. Es kann sich auch nicht darum handeln, einer leichtfertigen Moral das Wort zu reden. Das Geschlechtliche löst immer auch eine seelische Bewegung aus und der seelenlose Sexus rächt sich eines Tages immer, sei es beim Mädchen oder beim Jüngling. Wer nicht begriffen hat, dass das Erotische immer den ganzen Menschen umfasst und dass der Missbrauch eines Körpers folgerichtig auch immer einen Missbrauch des Seelischen in sich schliesst, den schützt auch kein noch so strenges Gesetz vor einem versauten Leben, selbst wenn er mit dem Gesetz nie in Konflikt geraten ist.

Bei Redaktionsschluss erreichen uns noch weitere Presse-Notizen zu dem Mordfall Oboussier. Sie enthüllen uns ein ganz anderes Bild des minderjährigen Täters, als es uns vor kurzem tränentiefende «Mütterbriefe» an die Redaktion einer Zürcher Zeitung glauben machen wollten. So lesen wir im «Tages-Anzeiger» vom 5. März, «. . . dass der voll zurechnungsfähige, jedoch ebenso gemütskalte wie triebhafte und aggressive Täter «keineswegs etwa besinnungslos», sondern denkbar *kaltblütig und durchaus vorsätzlich gemordet hatte*. Darüber hinaus verschob sich aber auch aus anderen Gründen, auf die wir in einem weiteren Bericht noch eingehen werden, das Bild des Angeklagten sehr zu seinen Ungunsten, wobei es für die Oeffentlichkeit doch von besonderem Interesse sein dürfte, dass in der Beratung endlich einmal die Frage gestellt wurde, ob in Zukunft nicht gegen die männliche Prostitution polizeilich vorgegangen werden muss! — s.»

Der Schluss dieser Beratung zeichnete sich anscheinend nicht gerade durch genaue Sachkenntnis aus, denn gegen die männliche Prostitution ist nicht nur in der ganzen Schweiz, sondern auch in Zürich schon von jeher eingeschritten worden, wenn der juristische Tatbestand, d. h. die Gewerbmässigkeit, nachgewiesen werden konnte. Dass aber der jugendliche Mörder nicht der bemitleidenswerte verführte Bursche war, hat auch das Obergericht unserer Stadt endlich einmal klar gestellt und damit hoffentlich das Bild der «Unschuld vom Lande» endgültig zerstört.

Ein noch kläglicheres Bild des Angeklagten erfahren wir durch die katholische Tageszeitung «Neue Zürcher Nachrichten» vom 5. März. Hier führt der Berichtstatter noch weiter aus:

«Wir verzichten darauf, die Einzelheiten jener Tat an Pfingsten noch einmal zu rekapitulieren. In der Verhandlung vor zweiter Instanz wurde das Vorleben Siegfrieds noch stärker als früher beleuchtet. Man erfuhr z. B., dass dieser bereits im Alter von 14 Jahren auf sexuelle Abwege geriet und dass er in der Erziehungsanstalt Aarburg in nicht weniger als drei Schlägereien verwickelt war, ja dass er dort die andern Zöglinge regelrecht terrorisierte. Während seiner Tätigkeit als Strichjunge in Zürich besuchte Siegfried alle Tage das Kino, wobei er fast ausschliesslich Gangsterfilme bevorzugte. Er betrachtete jene Zeit als die herrlichste seines Lebens.

Der Referent erklärte, dass die Details der Tat, wie sie Siegfried schilderte, keineswegs bewiesen seien. Der Angeklagte habe früher kräftig gelogen. So sei vielleicht die Version, dass Oboussier an jenem verhängnisvollen Morgen erneut Zumutungen an ihn stellte und im Falle der Nichterfüllung mit einer Meldung bei der Polizei drohte, eine Lüge. Da aber auch nichts Gegenteiliges bewiesen sei, so bleibe nichts anderes übrig, als dem Angeschuldigten zu glauben. In längeren Ausführungen gab dann der Referent seiner Ueberzeugung Ausdruck, dass die Qualifikationsgründe «besondere Gefährlichkeit» und «besondere verwerfliche Gesinnung», die eine Tötung zu einem Mord stempeln, hier vorlägen. Es waren dies Argumente, die auch von den andern Richtern übernommen wurden, so dass der Schuldspruch erneut auf *Mord* lautete. Ausdrücklich wurde erwähnt, dass man weder den Eltern Siegfrieds noch den Gemeindebehörden von Gais wesentliche Fehler vorwerfen könne. Diese hätten in dem überaus schwierigen Erziehungsfall nach ihrem besten Gewissen gehandelt. Die Schuld für das Abgleiten in das Laster lag bei Siegfried allein, der wissentlich und willentlich die ihm gebotenen Chancen nicht nützte.

Ueber die Frage, wie weit der Angeklagte heute einsichtig sei, gingen die Meinungen auseinander. Während der Staatsanwalt keine Spur von Reue entdecken konnte, glaubte der Referent solche beobachtet zu haben. Auch das Strafmass gab zu einigen Auseinandersetzungen Anlass, doch einigten sich die Richter schliesslich mehrheitlich auf zehn Jahre Zuchthaus. — -a-

Schlussendlich wird in einem Flugblatt auch noch die Bekämpfung der «Seuche der Homosexualität» als Wahlparole aufgegriffen. Warum nicht auch die «Seuche der Heterosexualität»? Aber wahrscheinlich meint man die Auswüchse der homosexuellen Beziehungen, das Strichjungentum. Wir haben dagegen ebensowenig einzuwenden, wie wir annehmen, dass auch gegen die heterosexuelle Verlüderung unter Minderjährigen eingeschritten wird. Aber — um es noch einmal zu sagen: diese Probleme wurzeln viel tiefer als nur in der Laxheit der Moral. Sie einmal schonungslos in ihren vielen Verästelungen aufzuzeigen, sei einer späteren Auseinandersetzung vorbehalten.

Rolf.